

Satzung St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Die St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e.V. wurde im Jahre 1904 als Bürgerverein Titmaringhausen gegründet und trägt den Namen „St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen 1904 e.V.“**
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Medebach unter der R.-Nr. 117 mit dem Sitz in Medebach eingetragen.**

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums und der Tradition des Sauerländer Schützenwesens.**
 - 2.1.1 Der Verein ist Mitglied im Sauerländer Schützenbund und im Kreisschützenbund Brilon.**
- 2.2 Hierzu gehört die Beteiligung an der hl. Messe zum Patronatsfest des hl. Antonius dem Eremit am 17. Januar.**
- 2.3 Das Abhalten und Feiern des Schützenfestes am ersten Augustwochenende, wobei der Sonntag im August liegen muss.**

- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.**
- 2.7 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 2.8 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
- 2.9 In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26a EStG) und Auslagen (§670 BGB) sowohl an Vereinsvorstand als auch anderen im ehrenamtlichen Verein tätigen vergüten. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen sein.**

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.**

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern (Jungschützen) .**
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede männliche Person, werden die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung sowie die Ziele des Vereins vorbehaltlos anerkennt.**

- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.**
- 4.4 Die Mitglieder haben einen jährlichen Geldbetrag als Beitrag zu entrichten.
Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Barzahlung ist im Einzelfall möglich.**
- 4.5 Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.**
- 4.7 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
- 4.8 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- 4.9 Ein Mitglied wird ausgeschlossen wenn es die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand.**
- 4.10 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.**
- 4.11 Jedes Mitglied hat die Pflicht das Eigentum der St. Antonius Schützenbruderschaft pfleglich zu behandeln, des weiteren stehen jedem Mitglied die Einrichtungen der St. Antonius Schützenbruderschaft entgeltlich zur Verfügung.**
- 4.12 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Ziele des Vereins und die Organe des Vereins zu unterstützen.**

§5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.**

5.2 Dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26BGB gehören an:

1.	1. Vorsitzender / Hauptmann
3.	Geschäftsführer
2.	2. Vorsitzender / Leutnant
4.	Schriftführer/Kassierer

5.2.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der St. Antonius Schützenbruderschaft und vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen nach außen vertretungsberechtigt.

5.3. Dem erweiterten Vorstand gehören an

1.	Fahnenoffizier1
2.	Fahnenoffizier 2
3.	Fahnenoffizier 3
4.	Adjutant
5.	Stellvertretender Hauptmann
6.	Stellvertretender Geschäftsführer
7.	Stellvertretender Fahnenoffizier1
8.	Stellvertretender Fahnenoffizier2
9.	Stellvertretender Fahnenoffizier3
10.	Stellvertretender Leutnant
11.	Stellvertretender Adjutant
12.	Kaiser
13.	Schützenkönig Jungschützenkönig

Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schützenkönigs, des Jugendkönigs, und des Schützenkaisers aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Des weiteren wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung ein neuer Kassenprüfer für die Dauer für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nicht möglich.

Für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind nur 18 jährige Mitglieder wählbar.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung den sogleich beim Amtsgericht zum Vereinsregister anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen oder Wahlen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.

5.5 Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sollten nicht zeitgleich gewählt werden.

5.6 Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist für die für die sachgemäße Leitung des Vereins und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens zuständig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben:

–Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

–Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.**
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.**
- Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen des Vereins.**
- Vermietung und Verpachtung der Schützenhalle, und des Jugendraumes.**

5.7 In Vermögensrechtlicher Hinsicht ist der Vorstand ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung in folgender Weise eingeschränkt:

- Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken sowie deren Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Rechten.**
- Änderungen, Belastungen, Übertragungen von beweglichem oder unbeweglichen Vermögen oder Rechten.**
- Bei Rechtsgeschäften und/oder Rechtshandlungen der St. Antonius Schützenbruderschaft Titmaringhausen mit einem Wert von bis zu 1000,-€ entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ab 1000€ die Mitgliederversammlung.**
- die Vergabe der Schankpacht sowie die Verpflichtung der Festmusik erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Voraussetzung das die Mitgliederversammlung zustimmt.**

Diese Beschränkung der gesetzlichen Vollmacht sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

5.8 Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am 3. Samstag im Januar statt.**
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Des weiteren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden wenn er es für notwendig befindet.**
- 6.3 Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.**
- 6.4 Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet auf der Webseite des Ortes Titmaringhausen: [www. Titmaringhausen.de](http://www.Titmaringhausen.de). Bei Aushang im Vereinskasten sowie im Internet wird die Tagesordnung veröffentlicht.**
- 6.5 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.**

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

- 6.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Des weiteren wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.**
- 6.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- 6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es zählen nur Ja oder Nein Stimmen. Stimmenthaltungen werden als Nein Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder und die Abstimmung als abgelehnt.**

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungen sollten in Akklamation erfolgen. Sie muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- 6.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 6.10 Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.	Die Mitgliederversammlung
2.	Der Vorstand

§8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung nötig.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Medebach. Die Stadt Medebach verwaltet das Vermögen 10 Jahre, um die Möglichkeit zu einer Neugründung des Schützenvereins innerhalb dieser Zeit zu geben. Ist dies nicht der Fall, soll im Anschluss an diese Frist das Vermögen an die Titmaringhäuser Vereine Sportverein Rot Weiß Titmaringhausen und den Heimatverein Unse Thitmarcusen“e.V. fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortes Medebach-Titmaringhausen zu verwenden haben.

§9 Salvatorische Regel

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- 9.2 Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Unterschriften von sieben Vereinsmitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

**Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der
ordnungsgemäß einberufenen
Mitgliederversammlung von ____ Januar _____ in der
Schützenhalle Titmaringhausen mit der
erforderlichen Mehrheit der erschienenen Mitglieder
beschlossen.**

Medebach Titmaringhausen, den